

## **Feuerwehrreglement (FWR) der Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen**

vom 3. Juli 2020

---

Die Delegiertenversammlung der Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen gestützt auf Art. 13 Abs. 2 lit. f der Statuten der Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen, in Ausführung von Art. 20, 22, 32, 45 und 49 des Brandschutz- und Feuerwehrgesetzes (BFG)<sup>1</sup> sowie § 9 und § 10 der Brandschutz- und Feuerwehrverordnung (BFV)<sup>2</sup> und § 2 und § 5 Feuerwehrentschädigungsverordnung (FEV)<sup>3</sup>,

beschliesst:

### **I. AUFGABEN**

#### **§ 1 Kernaufgaben und weitere Dienstleistungen**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr erfüllt die Kernaufgaben gemäss Art. 21 BFG.

<sup>2</sup> Daneben kann sie folgende weitere Dienstleistungen gemäss Art. 22 BFG erbringen:

1. Ordnungs- und Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen, Ausstellungen, Umzügen und anderen besonderen Ereignissen;
2. Hilfestellungen bei der Umsetzung von Feuerverboten;

### **II. ANGEHÖRIGE DER FEUERWEHR**

#### **§ 2 Sollbestand und Ölwehr**

<sup>1</sup> Der Sollbestand der Feuerwehr richtet sich nach den Vorgaben des Feuerwehrinspektorats.

<sup>2</sup> Die Einteilung in den Ölwehrdienst ist der Feuerwehrpflicht gleichgestellt.

### § 3 Freiwilliger Feuerwehrdienst

<sup>1</sup> Angehörige der Feuerwehr, die das Ende der Dienstpflicht erreicht haben, können im Dienst belassen werden.

<sup>2</sup> Ebenso können nicht feuerwehropflichtige Personen in den Dienst aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Sie haben bei der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten einen entsprechenden Antrag zuhanden des Vorstandes zu stellen.

### § 4 Funktionen und Gradbezeichnungen

<sup>1</sup> Die Funktionen und Gradbezeichnungen in der Feuerwehr werden wie folgt festgelegt:

|                        |                         |
|------------------------|-------------------------|
| Feuerwehrkommandant/in | Hauptmann               |
| Vizekommandant/in      | Oberleutnant            |
| Zugführer/in           | Oberleutnant            |
| Materialverwalter/in   | Feldweibel              |
| Rechnungsführer/in     | Fourier                 |
| Gruppenführer/in       | Korporal / Wachtmeister |
| Feuerwehrangehörige/r  | Soldat/in / Gefreite/r  |
| Neueingeteilte/r       | Rekrut/in               |

<sup>2</sup> Wird Feuerwehrangehörigen eine vorübergehende Funktion ohne Beförderung im Grad übertragen, so stehen ihnen die Rechte und Pflichten zu, welche für den der Funktion entsprechenden Grad festgelegt sind.

### § 5 Beförderungen

<sup>1</sup> Der festgelegte Grad wird erst verliehen, wenn die Anwärtlerin oder der Anwärter die für die betreffende Funktion erforderliche Ausbildung mit Erfolg bestanden hat. Davon ausgenommen sind die Materialverwalterin bzw. der Materialverwalter, die Rechnungsführerin bzw. der Rechnungsführer und die Gefreiten.

<sup>2</sup> Zu Gefreiten können Feuerwehrangehörige ernannt werden, welche eine Fachausbildung mit Erfolg bestanden oder sich durch dauernde gute Leistungen ausgezeichnet haben.

## **§ 6 Persönliche Ausrüstung**

<sup>1</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr sind mit einer persönlichen Ausrüstung zu versehen, die sie vor Schädigungen bestmöglich schützt.

<sup>2</sup> Die persönliche Ausrüstung ist im Feuerwehrlokal oder in Ausnahmefällen zu Hause aufzubewahren und jederzeit einsatzbereit zu halten.

<sup>3</sup> Das Tragen der persönlichen Ausrüstung oder von Teilen derselben ist nur bei Übungen, Kursen und Einsätzen gestattet. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>4</sup> Nach dem Austritt aus der Feuerwehr ist die persönliche Ausrüstung zurückzugeben.

## **§ 7 Übungen und Kurse**

<sup>1</sup> Die Übungen und Kurse für die Aus- und Weiterbildung richten sich nach den §§ 20-23 BFV.

<sup>2</sup> Im Weiteren gelten die Reglemente der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) sowie die Weisungen des Feuerwehrinspektorats.

<sup>3</sup> Für die Aus- und Weiterbildung wird eine Jahresplanung erstellt. Die konkreten Ausbildungseinheiten werden in detaillierten Übungsplänen umschrieben.

<sup>4</sup> Im Übungsplan sind die Zielsetzungen des Feuerwehrinspektorats sowie allfällig vorhandene Ausbildungslücken zu berücksichtigen.

## **§ 8 Amtsgeheimnis und Information der Öffentlichkeit**

<sup>1</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr haben Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verpflichtungen machen, geheim zu halten.

<sup>2</sup> Die Information der Öffentlichkeit richtet sich nach der Vereinbarung zwischen dem Feuerwehrinspektorat und den Strafverfolgungsbehörden betreffend ereignis- und einsatzbezogene Informationskompetenz (Medienhoheit).

## **§ 9 Versicherung**

Ergänzend zu den obligatorischen und anderen Versicherungen sind die Angehörigen der Feuerwehr und die zivilen Hilfspersonen gestützt auf das Versicherungskonzept der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) subsidiär versichert.

### **III. MATERIAL, GERÄTSCHAFTEN UND FAHRZEUGE**

#### **§ 10 Grundsatz**

Die Feuerwehr wird den örtlichen Verhältnissen und Gegebenheiten entsprechend nach den Vorgaben der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) und den Weisungen des Feuerwehrinspektorats mit Material, Gerätschaften und Fahrzeugen ausgerüstet.

#### **§ 11 Fahrzeuge und Spezialausrüstung**

<sup>1</sup> Für Fahrzeuge und für die Spezialausrüstung sind die Dienstchefs der einzelnen Spezialdienste verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie sind verpflichtet, nach jeder Übung und jedem Einsatz die Bereitschaft der Fahrzeuge und der Geräte zu kontrollieren und festgestellte Schäden, Mängel und Fehlfunktionen zu melden. Kleinere Reparaturen an Gerätschaften sind unverzüglich vorzunehmen.

<sup>3</sup> Die Fahrzeuge sind regelmässig (gemäss Kontrollfahrtenliste) einer Fahrkontrolle zu unterziehen, unter Berücksichtigung der bei Übungen und Einsätzen durchgeführten Kontrollen.

<sup>4</sup> Im Weiteren richten sich Überwachung und Kontrolle der Dienstbereitschaft nach den Herstellerinformationen oder nach den Vorgaben der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS).

### **IV. EINSATZ**

#### **§ 12 Alarmierung**

<sup>1</sup> Bei der Alarmierung der Feuerwehr haben die aufgebotenen Angehörigen der Feuerwehr unverzüglich entsprechend den Weisungen des Feuerwehrinspektorats beziehungsweise den Anweisungen des Feuerwehrkommandos einzurücken.

<sup>2</sup> Auf dem Schadenplatz haben sich die Angehörigen der Feuerwehr ohne Verzug bei der Einsatzleitung zu melden.

#### **§ 13 Einsatz auf dem Schadenplatz**

Der Einsatz der Feuerwehr auf dem Schadenplatz richtet sich nach den bestehenden Ausbildungsvorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) und den Weisungen des Feuerwehrinspektorats.

## **§ 14 Entschädigung bei Requirierungen**

Die Höhe der Entschädigung für die von der Feuerwehr requirierten Fahrzeuge wird durch den Vorstand festgesetzt.

## **§ 15 Ersatzpflicht für Einsatzkosten**

- <sup>1</sup> Die Ersatzpflicht für Einsatzkosten richtet sich nach Art. 43 BFG.
- <sup>2</sup> Der Kostenersatz berechnet sich nach dem Tarif gemäss Anhang 1.
- <sup>3</sup> Die Geschäftsstelle der Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen erlässt die Kostenverfügung.

## **V. LÖSCHGEBIETE, LÖSCHWASSERVERSORGUNG UND SPEZIELLE RISIKEN**

### **§ 16 Löschegebiete**

- <sup>1</sup> Die Gemeindegebiete von Buochs und Ennetbürgen bilden ein Löschegebiet.
- <sup>2</sup> Für abgelegene Ortsteile kann mit benachbarten Feuerwehren eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden.
- <sup>3</sup> In Bezug auf das Löschegebiet Obbürgen wird auf die aktuell gültige Vereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Stansstad und des Gemeindeverbands Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen verwiesen.

### **§ 17 Löscheinrichtungen**

<sup>1</sup> Der Vorstand stellt die Überwachung der Betriebsbereitschaft von Löscheinrichtungen sicher, insbesondere:

1. der Löschwasserreserven;
2. der Steuerungsanlagen für die Auslösung der Löschwasserreserven;
3. der Hydranten;
4. der Wasserbezugsorte an den Feuerweihern, unterirdische Löschwasserbehälter, fliessende und ruhende Gewässer.

<sup>2</sup> Die Hydranten sind mindestens einmal pro Jahr auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist über die Ergebnisse der Hydrantenkontrolle zu informieren.

<sup>3</sup> Der Vorstand regelt mit den Organen der verschiedenen Wasserversorgungen deren Aufgaben in Verbindung mit den Löscheinrichtungen.

Dies betrifft insbesondere die nötige Regelung im Pflichtenheft der entsprechenden Brunnenmeister der Wasserversorgungen.

### **§ 18 Beiträge Privater**

Private, in deren Interesse Anlagen für die Sicherstellung von Löschwasser errichtet oder erweitert werden, haben an die Kosten im Verhältnis zu dem ihnen daraus erwachsenden Vorteil Beiträge zu leisten.

### **§ 19 Spezielle Risiken**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr beurteilt spezielle Risiken wie insbesondere feuergefährliche Betriebe, Objekte mit grosser Personenbelegung oder abgelegene Objekte mit schlechten Löschwasserverhältnissen.

<sup>2</sup> Sie erstellt geeignete Einsatzpläne, um die Risiken zu reduzieren und sich bestmöglich auf einen Einsatz vorzubereiten.

<sup>3</sup> Die Wirksamkeit der Einsatzpläne wird durch Übungen überprüft.

## **VI. DISZIPLINARRECHT**

### **§ 20 Disziplinarvergehen**

<sup>1</sup> Das Ahnden von Disziplinarstössen richtet nach Art 49 BFG.

<sup>2</sup> Die Höhe von Ordnungsbussen richtet sich nach Anhang 2.

### **§ 21 Entschuldigungen**

<sup>1</sup> Entschuldigungen sind schriftlich und begründet mit den erforderlichen Unterlagen wie Arztzeugnis, Aufgebot zu Militär oder Zivilschutz und dergleichen beim Feuerwehrkommando einzureichen.

<sup>2</sup> Bei Bedarf können weitere Unterlagen verlangt werden.

### **§ 22 Mehrmaliges, entschuldigtes Fernbleiben**

Bei mehrmaligem, entschuldigtem Fernbleiben ohne zwingende Gründe entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen.

### **§ 23 Entlassung**

<sup>1</sup> Feuerwehrpflichtige, die eine mangelhafte Dienstauffassung zeigen oder zufolge ihres Benehmens bei den übrigen aktiven Feuerwehrleuten Ärgernis verursachen, sind auf Antrag der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten durch den Vorstand aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

<sup>2</sup>Die entlassene Person ist zur Bezahlung der Ersatzabgabe nach Art. 37 BFG verpflichtet.

## **§ 24 Inkasso von Ordnungsbussen**

<sup>1</sup>Das Inkasso der Ordnungsbussen obliegt der Geschäftsstelle der Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen.

<sup>2</sup>Eine Verrechnung mit der Feuerwehrentschädigung ist zulässig.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 25 Aufhebung bisherigen Rechts**

Alle mit dem vorliegenden Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Feuerschutzreglement vom 18. Februar 2014.

### **§ 26 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Delegiertenversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Ennetbürgen, 3. Juli 2020

**Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen**

Der Präsident: *Adolf Scherl*

Die Sekretärin: *Barbara Niederberger*

Genehmigt durch den Regierungsrat Nidwalden mit Beschluss Nr. 407 vom 18. August 2020.

---

<sup>1</sup> NG 613.1

<sup>2</sup> NG 613.11

<sup>3</sup> NG 613.112

## Anhang 1

### Verrechenbare Kosten

Gestützt auf § 15 FWR werden die verrechenbaren Kosten für Einsätze der Feuerwehr wie folgt festgelegt:

#### Fehlalarm / Brandmeldeanlagen

| Code | Bezeichnungen<br>(Ziffer)       | Grundgebühr<br>je Einsatz | Bemerkung |
|------|---------------------------------|---------------------------|-----------|
| 01   | 1. Fehlalarm im Kalenderjahr    | keine Kostenfolge         |           |
| 02   | 2. Fehlalarm im Kalenderjahr    | CHF 500.–                 | pauschal  |
| 03   | ab 3. Fehlalarm im Kalenderjahr | CHF 1'000.–               | pauschal  |

#### Mannschaft / Personal

| Code | Bezeichnungen<br>(Ziffer)    | Grundgebühr<br>je Einsatzstunde | Bemerkung |
|------|------------------------------|---------------------------------|-----------|
| 11   | Einsatzkräfte gradunabhängig | CHF 75.–                        |           |

#### Fahrzeuge

| Code | Bezeichnungen<br>(Ziffer)        | Grundgebühr<br>je Einsatzstunde | Bemerkung    |
|------|----------------------------------|---------------------------------|--------------|
| 21   | Tanklöschfahrzeug ab 14t         | CHF 300.–                       |              |
| 22   | Tanklöschfahrzeug bis 14t        | CHF 200.–                       |              |
| 23   | Atemschutzfahrzeug               | CHF 180.–                       |              |
| 24   | Pikettfahrzeug / Pionierfahrzeug | CHF 180.–                       |              |
| 25   | Mannschaftstransporter           | CHF 150.–                       |              |
| 26   | Zugfahrzeug                      | CHF 150.–                       |              |
| 27   | Ölwehranhänger                   | CHF 70.–                        |              |
| 28   | Beleuchtungsanhänger             | CHF 30.–                        |              |
| 29   | Motorboote                       | CHF 250.–                       |              |
| 30   | Private Personenfahrzeuge        | CHF 0.70                        | je Kilometer |
| 31   | Private Zugfahrzeuge (Traktoren) | CHF 30.–                        |              |

### Maschinen / Kleingeräte

| Code | Bezeichnungen<br>(Ziffer)  | Grundgebühr<br>je Einsatz | Bemerkung  |
|------|----------------------------|---------------------------|------------|
| 41   | Grosse Schmutzwasserpumpen | CHF 50.–                  | min. ½ Tag |
| 42   | Aggregate je kW pro Tag    | CHF 20.–                  | min. ½ Tag |

| Code | Bezeichnungen<br>(Ziffer)  | Grundgebühr<br>je Einsatzstunde | Bemerkung |
|------|----------------------------|---------------------------------|-----------|
| 43   | Motorspritzen              | CHF 80.–                        |           |
| 44   | Atemschutzgerät inkl. Luft | CHF 30.–                        |           |
| 45   | Hochleistungslüfter        | CHF 30.–                        |           |
| 46   | Motorkettensäge            | CHF 20.–                        |           |

### Material

| Code | Bezeichnungen<br>(Ziffer)        | Grundgebühr<br>je Einsatz | Bemerkung             |
|------|----------------------------------|---------------------------|-----------------------|
| 51   | Ölbinder Land, körnig (Sack)     | CHF 40.–                  |                       |
| 52   | Ölbinder Wasser, flockig (Sack)  | CHF 80.–                  |                       |
| 53   | Ölsperre See gross (Meter/Tag)   | CHF 20.–                  | Ab 8. Tag<br>CHF 10.– |
| 54   | Ölsperren Rhodiosorb (Meter/Tag) | CHF 20.–                  |                       |
| 55   | Rhodiosorb 3 m, Ersatz           | CHF 200.–                 |                       |
| 56   | Schwemmholzsperrre (Meter/Tag)   | CHF 25.–                  |                       |
| 57   | Aquasand (mobiler Ölabscheider)  | CHF 10.–                  | je Stunde             |

### Verbrauchsmaterial / Materialersatz

Die Kosten für Materialersatz infolge Beschädigung werden gemäss Reparaturaufwand oder gemäss den anfallenden Ersatzkosten mit einem zusätzlichen Unkostenzuschlag von 40 % dem Verursacher verrechnet.

### Verpflegung / Unterbringung / Spesen

Die Kosten für die Verpflegung und allenfalls Unterbringung sowie weitere Spesen des Einsatzpersonals gemäss Anordnung des Einsatzleiters werden nach Aufwand mit einem zusätzlichen Unkostenzuschlag von 20 % dem Verursacher verrechnet.

## Anhang 2

### Ordnungsbussen

Gestützt auf Art. 49 Ziff. 2 BFG, § 9 Ziff. 4 BFV und § 20 FWR wird die Höhe der Ordnungsbussen wie folgt festgelegt:

| <b>Betrag</b> | <b>Bezeichnung</b>   |
|---------------|--|
| CHF 150.–     | Fernbleiben von der Aushebung                                  |
| CHF 50.–      | Unentschuldigte Absenz einer Ausbildung<br>(Übungen, Kurse)    |
| CHF 150.–     | Nicht befolgen von Aufgeboten für Kurse und<br>Weiterbildungen |
| CHF 150.–     | Unbegründetes Fernbleiben von Ernstfalleinsätzen               |